OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-680068/20/SB

Datum:
Linz, 6. Mai 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, wegen der behaupteten Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt am 10.11.2024 durch der Bezirkshauptmannschaft Gmunden zurechenbare Organe in Form der 1.) Abnahme des Führerscheindokuments, 2.) Verweigerung der Ausfolgung einer Abnahmebestätigung und 3.) der Abnahme der Fahrzeugschlüssel für das gelenkte Fahrzeug sowie einen weiteren PKW nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

A. zu Recht:

I. Die Beschwerde hinsichtlich des Beschwerdepunktes 1 wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerde hinsichtlich des Beschwerdepunktes 3 wird als unbegründet abgewiesen.

III. Der Beschwerdeführer wird verpflichtet, dem Bund (Verfahrenspartei: Bezirkshauptmannschaft Gmunden) die Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von 1.025,50 Euro binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

IV. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision zulässig.

B. und fasst den B e s c h l u s s :

I. Das verwaltungsgerichtliche Verfahren wird hinsichtlich Beschwerdepunkt 2 aufgrund der Zurückziehung der Beschwerde eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer wird verpflichtet, dem Bund (Verfahrenspartei: Bezirkshauptmannschaft Gmunden) die Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von 484,05 Euro binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Schriftsatz vom 14.11.2024 (beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingelangt am 26.11.2024) erhob der nunmehrige Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) rechtsfreundlich vertreten Beschwerde wegen Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt am 10.11.2024 nach 16.00 Uhr in C__ in Bahnhofsnähe durch Organe der Polizeiinspektion C__. Das Vorgehen der Polizeibeamten habe den Bf in mehreren Rechten verletzt, nämlich durch die (soweit hier gegenständlich)

1. rechtswidrige Abnahme des Führerscheindokuments,
2. Verweigerung der Ausfolgung einer Abnahmebestätigung,
3. Abnahme der Fahrzeugschlüssel für das gelenkte Fahrzeug sowie einen weiteren PKW.

Der Bf sei einer Verkehrskontrolle unterzogen worden, wobei er den PKW mit dem Kennzeichen aaa D__ gelenkt habe. Beteiligt gewesen seien drei Polizisten. Nach Übergabe des Führerscheins habe der Leiter der Amtshandlung behauptet, der Führerschein sei entzogen, der Bf habe gerade ein Fahrzeug trotz entzogener Lenkberechtigung gelenkt. Ein Alkovortest habe 0,00 Promille ergeben. Der Bf habe den Polizisten geschildert, dass ihm der Führerschein vor ca 14 Tagen von der BH Braunau wieder ausgefolgt worden sei, nachdem er alle begleitenden Maßnahmen erfüllt habe. Der Polizist habe sich beim Journaldienst der Bezirkshauptmannschaft Gmunden erkundigt, dort sei die von ihm im Führerscheinregister vorgefundene Auskunft bestätigt worden, dass der Führerschein entzogen sei. Das Ersuchen des Bf, der Polizist möge doch bei der Bezirkshauptmannschaft Braunau nachfragen, sei von diesem zurückgewiesen worden, für ihn sei die Bezirkshauptmannschaft Gmunden zuständig. Der Polizist habe geglaubt, der Bf lüge ihn an, denn wenn dieser den Führerschein schon wieder erhalten hätte, müsste ein neues Ausstellungsdatum oben stehen. Der Polizist habe geglaubt, dass er bei der Verkehrskontrolle, die Anlass für die Entziehung war, den Führerschein nicht dabei gehabt habe, und diesen trotz der Entziehung noch nicht abgegeben habe. Eine Abnahmebestätigung gem § 39 Abs 1 letzter Satz FSG sei dem Bf nicht ausgefolgt worden.

Der Polizist habe selbst den Autoschlüssel vom Zündschloss genommen, da der Bf zwischenzeitlich aus dem Auto ausgestiegen sei. Am Schlüsselbund sei nicht nur der Schlüssel für das Auto, das er gerade gelenkt hatte, gewesen, sondern ein weiterer Schlüssel für den Ford Fiesta, den der Bf auf Wechselkennzeichen unterhalte. Außerdem hätten die Polizisten das Fahrzeug untersucht, das Handschuhfach ausgeräumt und die Sachen heraußen liegen gelassen (im Fahrgastraum des PKW). Sie hätten die Taschen durchsucht, die im Fahrerraum gewesen seien und sich im hinteren Fahrgastraum umgesehen. Dem Bf sei die Weiterfahrt untersagt worden.

Dem Bf sei die Lenkberechtigung wohl mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 10.09.2024 entzogen worden. Nachdem er sämtliche Auflagen erfüllt habe, sei ihm der Führerschein am 23.10.2024 wieder ausgefolgt worden. Der Polizist habe ihm das nicht geglaubt, sondern dass der Bf bei der Verkehrskontrolle, die Anlass für die Entziehung war, den Führerschein nicht dabei gehabt habe, und diesen trotz der Entziehung noch nicht abgegeben habe.
Beantragt wurde die Feststellung, dass der Bf durch das Verhalten der Polizisten bei dieser Kontrolle in seinen Rechten verletzt worden sei. Die bB sei schuldig, dem Bf die Verfahrenskosten zu ersetzen.

I.2. Nach Aufforderung durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erstattete die bB mit Schreiben vom 14.01.2025 eine Gegenschrift. Zu den Beschwerdepunkten 1 und 3 wurde auf § 39 Abs 1 FSG verwiesen. Ein Führerschein liefere dann nicht ausreichenden Beweis über den Bestand einer Lenkberechtigung, wenn der Verpflichtung zur Ablieferung des Führerscheins gemäß § 29 Abs 3 FSG nicht Folge geleistet wurde. Allein die Einschau in das zentral geführte Führerscheinregister (in das Straßenaufsichtsorgane Einblick nehmen können) lasse in der Regel verlässlich erkennen, ob eine (durch den Führerschein dokumentierte) Lenkberechtigung noch aufrecht ist oder entzogen wurde. Im gegenständlichen Fall sei ein Führerschein vorgewiesen worden, jedoch habe eine Nachschau im Führerscheinregister ergeben, dass dieser dort als „entzogen“ aufscheine. Zur Absicherung sei mit der Journaldienst-Beamtin der Bezirkshauptmannschaft Gmunden Rücksprache gehalten worden und die Abnahme der Lenkberechtigung von dieser als gerechtfertigt erklärt.
Im Sinne des §§ 38 Abs 1 Z 4 iVm 14 Abs 1 Z 1 FSG sei angesichts dieser Sachlage zu fragen, ob dem Bf die Glaubhaftmachung des „Besitzes der Lenkberechtigung“ gelungen sei; dh ob bei objektiver Betrachtung des Kenntnisstandes den Beamten der Besitz als überwiegend wahrscheinlich erscheinen durfte oder ob eine höhere Wahrscheinlichkeit dafür bestand, der Bf sei gerade nicht im Besitz der vorgeschriebenen Lenkberechtigung. Angesichts der geschilderten Umstände könne den Beamten nicht entgegengetreten werden, wenn diese allein die Aussage des Bf nicht für geeignet hielten, eine ausreichende Wahrscheinlichkeit für den Besitz der Lenkberechtigung zu belegen.
Nach der stRsp des Verwaltungsgerichtshofs sei die Rechtmäßigkeit von faktischen Amtshandlungen (Maßnahmen) im Wege einer ex ante Betrachtung aus dem Blickwinkel der einschreitenden Exekutivbeamten zu überprüfen. Dies bedeute für den gegenständlichen Fall, dass es für die Frage der Rechtmäßigkeit der Hinderung des Bf an der Weiterfahrt mit seinem Fahrzeug durch die Abnahme des Führerscheins und der Fahrzeugschlüssel nicht darauf ankomme, ob im Verfahren mit Sicherheit festgestellt werden kann, der Bf habe eine Verwaltungsübertretung gemäß §§ 37 Abs 1 iVm 1 Abs 3 FSG oder gemäß §§ 37 Abs 1 iVm 14 Abs 1 Z 1 FSG begangen, sondern darauf, ob die Beamten aufgrund ihrer Ermittlungsergebnisse mit gutem Grund annehmen durften, dass dies der Fall ist oder sein wird.

Im konkreten Fall sei die diesbezügliche Eintragung im Führerscheinregister zwar falsch gewesen, aber bei der Beurteilung einer polizeilichen Maßnahme komme es – wie bereits dargelegt – nicht darauf an, ob diese sich allenfalls im Nachhinein als objektiv falsch erweise. Es komme darauf an, ob die Polizeibeamten auf Grund der für sie verfügbaren Informationen mit gutem Grund auf deren Richtigkeit vertrauen konnten. Grundsätzlich dürften Polizeibeamte bei der Ausübung ihrer Tätigkeit auf die Richtigkeit der Eintragungen in den ihnen zur Verfügung stehenden Registern vertrauen.
Der bloße Umstand, dass ein Betroffener die Richtigkeit einer derartigen Eintragung bestreite, ändere daran nichts. Eine objektiv falsche Eintragung, die sich für die Polizisten bei der Amtshandlung als unbedenklich richtig dargestellt habe, mache eine darauf gestützte faktische Amtshandlung nicht rechtswidrig iSd § 28 Abs 6 VwGVG.

Gemäß § 38 Abs 1 Z 4 FSG seien die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Straßenaufsicht berechtigt, Personen am Lenken oder an der Inbetriebnahme eines Fahrzeuges zu hindern, wenn diese dadurch eine Übertretung des § 14 Abs 1 Z 1 begehen oder begehen würden, wenn der Besitz der vorgeschriebenen Lenkberechtigung nicht glaubhaft gemacht werden könne oder wenn die Lenkberechtigung gemäß §§ 24 bis 26 entzogen oder der Führerschein gemäß § 39 vorläufig abgenommen worden sei. Nach der Rsp des Verwaltungsgerichtshofs sei der Begriff der „Glaubhaftmachung“ im AVG oder in den Verwaltungsvorschriften iSd ZPO zu verstehen. Es genüge daher diesfalls, wenn der Betreffende die amtshandelnden Organe oder die Behörde von der (überwiegenden) Wahrscheinlichkeit des Vorliegens der zu bescheinigenden Tatsache überzeuge.

Mussten (und durften) die Beamten wie im konkreten Fall mit (zumindest) überwiegender Wahrscheinlichkeit vom Nichtbestehen einer aufrechten Lenkberechtigung ausgehen, erscheine die in § 38 Abs 2 FSG demonstrativ genannten Zwangsmaßnahmen notwendig, um einen solchen Lenker von der Weiterfahrt abzuhalten. Das Lenken ohne Lenkberechtigung gehöre zu den schwersten Delikten im Verkehrsrecht, sei doch anzunehmen, dass ein solcher Lenker die Verkehrssicherheit und damit das Leben und die Gesundheit anderer Verkehrsteilnehmer potentiell gefährden werde. Gehe man aber – wovon die einschreitenden Beamten jedenfalls ausgehen hätten dürfen – vom Nichtbestehen einer aufrechten Lenkberechtigung aus, sei die Verhinderung der Weiterfahrt jedenfalls geboten. Dass der Bf angekündigt habe, auf jeden Fall (selbst) weiterzufahren, unterstreiche die Notwendigkeit der Abnahme der Fahrzeug-schlüssel, zumal aus dem Blickwinkel der Beamten nicht ausgeschlossen werden habe können, der Bf werde sich über die bloß verbale Untersagung der Weiterfahrt hinwegsetzen. In vergleichbaren Fällen einer vorläufigen Führerscheinabnahme (§ 39 FSG) erfolge regelmäßig die Abnahme der Fahrzeugschlüssel, um den Lenker von der Weiterfahrt abzuhalten (§ 38 Abs 1 Z 4 letzter Fall FSG). Betreffend die

Frage der Herausgabe des Schlüssels des Zweitfahrzeuges, sei diese mit den Worten: „Behalte gleich alle, mir sowieso schon egal!“ abgelehnt worden.
Aufgrund dieser Umstände sei sowohl die Abnahme des Führerscheins als auch der Fahrzeugschlüssel notwendig und rechtmäßig gewesen.
Zur Verweigerung der Ausfolgung einer Abnahmebestätigung wurde ausgeführt, dass nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH ein Akt der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt dann vorliege, wenn Verwaltungsorgane im Rahmen der Hoheitsverwaltung einseitig gegenüber einem Adressaten einen Befehl erteilen oder Zwang ausüben und damit unmittelbar in subjektive Rechte des Betroffenen eingreifen. Dies sei im Allgemeinen dann der Fall, wenn physischer Zwang ausgeübt werde oder die unmittelbare Ausübung physischen Zwanges bei Nichtbefolgung eines Befehls drohe. Ein unverzichtbares Merkmal eines Verwaltungsaktes in der Form eines Befehls sei, dass dem Befehlsadressaten eine bei Nichtbefolgung unverzüglich einsetzende physische Sanktion angedroht werde. Liege ein ausdrücklicher Befolgungsanspruch nicht vor, so komme es darauf an, ob bei objektiver Betrachtungsweise aus dem Blickwinkel des Betroffenen bei Beurteilung des behördlichen Vorgehens in seiner Gesamtheit der Eindruck entstehen habe müssen, dass bei Nichtbefolgung der behördlichen Anordnung mit ihrer unmittelbaren zwangsweisen Durchsetzung zu rechnen sei.
Da weder einseitig in subjektive Rechte des Betroffenen eingegriffen und hierbei physischer Zwang ausgeübt worden sei, noch die unmittelbare Ausübung physischen Zwanges bei Nichtbefolgung eines Befehls gedroht habe, stelle die in Beschwerde gezogene Nichtausfolgung einer Abnahmebestätigung keinen Akt unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt dar und sei daher nicht mittels einer Maßnamenbeschwerde bekämpfbar. Mangels Verlangens des Bf könne auch von keiner Verweigerung gesprochen werden, was an der rechtlichen Beurteilung aber auch nichts ändern würde.

Es wurde beantragt, die Beschwerdepunkte 1 und 3 als unbegründet abzuweisen, Spruchpunkt 2 als unzulässig zurückzuweisen und der bB den entstandenen Aufwand im gesetzlichen Ausmaß zu ersetzen. Auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung werde verzichtet.

I.3. Am 24.03.2025 wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt (verbunden mit der Richtlinienbeschwerde zu LVwG-780349).

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es wurde Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerde, die Gegenschrift der bB, die Stellungnahme der Polizeiinspektion C__, die zugrundeliegende Anzeige, die Einsichtnahme in das Führerscheinregister und die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, an der der Bf im Beisein

seines rechtsfreundlichen Vertreters sowie ein Vertreter der bB teilnahmen. Die amtshandelnden Polizeibeamten E__ (im Folgenden: Zeuge H) und F__ (im Folgenden: Zeuge V) wurden zeugenschaftlich einvernommen.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.2.1. Am 10.11.2024 wurde der Bf in C__ gegen 16.10 Uhr einer Verkehrskontrolle unterzogen. Lt einer vor Ort durchgeführten Nachschau im Zentralen Führerscheinregister war dem Bf die Lenkberechtigung entzogen. Das Führerscheindokument führte er mit sich. Die Zeugen riefen beim Journaldienst der örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaft an, wobei der Eintrag bestätigt wurde und auch, dass das Führerscheindokument abzunehmen sei. Das Führerscheindokument wurde dem Bf aufgrund des aktuellen Eintrags im Führerscheinregister abgenommen [Beschwerde, ON1 verwaltungsgerichtlicher Akt; Gegenschrift, ON7 verwaltungsgerichtlicher Akt; Führerscheinregister; Niederschrift, ON18 verwaltungsgerichtlicher Akt].

II.2.2. Der Bf gab an, im Besitz einer Lenkberechtigung zu sein und dass er ohnehin weiterfahren würde. Aus diesem Grund nahmen die Polizeibeamten dem Bf den Schlüssel für das von ihm gelenkte Fahrzeug ab. An diesem Schlüsselbund war auch der Schlüssel für ein weiteres Fahrzeug. Diesen überließ der Bf den Polizeibeamten [Beschwerde, ON1 verwaltungsgerichtlicher Akt; Gegenschrift, ON7 verwaltungsgerichtlicher Akt; Führerscheinregister; Niederschrift, ON18 verwaltungsgerichtlicher Akt].

II.2.3. Die Bezirkshautmannschaft Braunau entzog dem Bf seine Lenkberechtigung aufgrund einer Verwaltungsübertretung nach § 5 Abs 1 StVO mit Bescheid vom 10.09.2024, GZ: BHBRVERK-2024-305397/6-FOL. Die Entzugsdauer wurde mit einem Monat festgelegt und es wurden gleichzeitig verschiedene führerscheinrelevante Maßnahmen angeordnet. Am 23.10.2024 wurde einem bevollmächtigten Vertreter der Führerschein wieder ausgefolgt [Stellungnahme der BH Braunau, ON16 verwaltungsgerichtlicher Akt].

II.2.4. Nach Eröffnung der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 24.03.2025 zog der Bf den Beschwerdepunkt 2 zurück [Niederschrift, ON18 verwaltungsgerichtlicher Akt].

II.3. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus der Beschwerde, der Gegenschrift, die eingeholten Stellungnahmen und Unterlagen sowie insbesondere dem Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung, wobei sich die einzelnen Feststellungen im Wesentlichen auf die in Klammer angeführten Beweismittel beziehen.

Wie oben ausgeführt, entzog die Bezirkshauptmannschaft Braunau dem Bf seine Lenkberechtigung. Am 23.10.2024 wurde einem bevollmächtigten Vertreter der Führerschein des Bf „vorläufig ausgefolgt“ [Stellungnahme der BH Braunau, ON16 verwaltungsgerichtlicher Akt]. Die dementsprechende Eintragung über die Beendigung des Entzugs wurde im Führerscheinregister nicht durchgeführt. Es bestehen daher keine Zweifel daran, dass zum Zeitpunkt der Kontrolle bei der Einschau durch die Polizeibeamten die Lenkberechtigung als entzogen aufschien. Dies wurde einerseits durch die bB als auch durch die für den Bf zuständige Führerscheinbehörde bestätigt [Beschwerde; Gegenschrift; Stellungnahme der BH Braunau, ON16 verwaltungsgerichtlicher Akt]. Der Bf schilderte vor Ort, dass ihm die Lenkberechtigung entzogen worden sei und beschrieb dabei die Maßnahmen, die er für die Wiederausfolgung erfüllen musste. Dabei ergab sich für die Polizeibeamten die dahingehende Beschreibung, dass der Bf den Führerschein vom Amtsarzt wieder erhalten habe; dies erschien für sie nicht nachvollziehbar. Auch gab der Zeuge H nachvollziehbar an, dass er keine Kenntnis über Entzugsdauern habe und diese nicht selber beurteile. Weiters sei ihm bis dato auch nichts bekannt, dass das Zentrale Führerscheinregister fehlerbehaftet sei oder schlecht gewartet werde.

Hinsichtlich der Fahrzeugschlüssel hat sich aus den übereinstimmenden Aussagen im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung ergeben, dass der Bf der Abnahme der Fahrzeugschlüssel nicht widersprochen hat und auch den zweiten Fahrzeugschlüssel, der zu einem anderen als dem gelenkten Fahrzeug gehörte, freiwillig überließ. Dies ergibt sich aus seinen Ausführungen im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung, wonach er nicht darauf geachtet habe, welche Schlüssel sich auf dem Schlüsselbund befunden haben und wonach er in Kenntnis darüber gewesen sei, dass eine solche Amtshandlung eine Fahrzeug-schlüsselabnahme nach sich ziehe. Dass der Zeuge H den im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung vorgezeigten Schlüsselbund an sich genommen und von diesem die Fahrzeugschlüssel abgetrennt hätte, war nicht glaubwürdig, zumal der Zeuge H ausschloss, dass er einen Schlüssel durch „herabdrehen“ vom Schlüsselbund nehmen musste. Darüber hinaus ist durchaus glaubwürdig, dass der Bf im Rahmen der Amtshandlung erkennen ließ, er werde weiterfahren, zumal er seiner Ansicht nach im Besitz einer aufrechten Lenkberechtigung gewesen ist. Diesen Ausführungen ist der Bf im Wesentlichen nicht entgegengetreten, zumal er angab, es sei ihm klar gewesen, dass eine Fahrzeugschlüsselabnahme erfolgen werde. Insgesamt gestaltete sich die Amtshandlung – den übereinstimmenden Aussagen zufolge – auch ruhig und kooperativ, weshalb kein Grund zu zweifeln besteht, dass der Bf den zweiten Schlüssel freiwillig überlassen hat.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die Verwaltungsgerichte erkennen nach Art 130 Abs 1 Z 2 B-VG über Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt. Eine Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt liegt dann vor, wenn ein Verwaltungsorgan im Rahmen der Hoheitsverwaltung einseitig gegen einen individuell bestimmten Adressaten einen Befehl erteilt oder Zwang ausübt und damit unmittelbar – dh ohne vorangegangenen Bescheid – in subjektive Rechte des Betroffenen eingreift. Das ist im Allgemeinen dann der Fall, wenn physischer Zwang ausgeübt wird oder die unmittelbare Ausübung physischen Zwangs bei Nichtbefolgung eines Befehls droht. Es muss ein Verhalten vorliegen, das als Ausübung von „Zwangsgewalt", zumindest aber als – spezifisch verstandene – Ausübung von „Befehlsgewalt" gedeutet werden kann. Als unverzichtbares Merkmal eines Verwaltungsakts in der Form eines Befehls gilt, dass dem Befehlsadressaten eine bei Nichtbefolgung unverzüglich einsetzende physische Sanktion angedroht wird. Liegt kein ausdrücklicher Befolgungsanspruch vor, so kommt es darauf an, ob bei objektiver Betrachtungsweise aus dem Blickwinkel des Betroffenen bei Beurteilung des behördlichen Vorgehens in seiner Gesamtheit der Eindruck entstehen musste, dass bei Nichtbefolgung der behördlichen Anordnung mit ihrer unmittelbaren zwangsweisen Durchsetzung zu rechnen ist (vgl VfSlg 11.935/1988; VwGH 28.05.1997, 96/13/0032; 16.04.1999, 96/02/0590; 29.06.2000, 96/01/0596; 28.10.2003, 2001/11/0162; 29.09.2009, 2008/18/0687; 15.12.2014, 2011/17/0333; 17.03.2016, Ra 2016/11/0014; 20.12.2016, Ra 2015/03/0048; 22.11.2021, Ra 2021/03/0302; jeweils mwN).

Nach der stRsp des Verwaltungsgerichtshofs ist die Rechtmäßigkeit von faktischen Amtshandlungen (Maßnahmen) im Wege einer ex ante Betrachtung aus dem Blickwinkel der einschreitenden Exekutivbeamten zu überprüfen (VwGH 23.11.2020, Ra 2020/03/0106; 05.12.2017, Ra 2017/01/0373 mwN; 11.10.2016, Ra 2015/01/0179 mwN; siehe auch LVwG OÖ 28.05.2019, LVwG-680032/18/ZO; 08.01.2024, LVwG-680060/19/WP; 28.02.2024, LVwG-680062/10/JK).

III.2. Zu A.I.:

III.2.1. Im gegenständlichen Fall steht außer Frage, dass die Abnahme des Führerscheins als Akt unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt zu qualifizieren ist und daher mit Maßnahmenbeschwerde angefochten werden kann. Da auch an den übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen keine Zweifel bestehen, ist die Beschwerde zulässig.

III.2.2. Gemäß § 39 Abs 1 Führerscheingesetz 1997 (FSG), BGBl I 120/1997 idF BGBl I 90/2023, haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Straßenaufsicht einem Kraftfahrzeuglenker, aus dessen Verhalten deutlich zu

erkennen ist, dass er insbesondere infolge Alkohol- oder Suchtmittelgenusses, Einnahme von Medikamenten oder eines außergewöhnlichen Erregungs- oder Ermüdungszustandes nicht mehr die volle Herrschaft über seinen Geist und seinen Körper besitzt, den Führerschein, den Mopedausweis oder gegebenenfalls beide Dokumente vorläufig abzunehmen, […]. Außerdem haben diese Organe Personen, denen die Lenkberechtigung mit Bescheid vollstreckbar entzogen wurde oder über die ein mit Bescheid vollstreckbares Lenkverbot verhängt wurde und die der Ablieferungsverpflichtung der Dokumente nicht nachgekommen sind, den Führerschein, den Mopedausweis oder gegebenenfalls beide Dokumente abzunehmen.

III.2.3. Im vorliegenden Fall führten die Polizeibeamten vor Ort eine Nachschau im Zentralen Führerscheinregister durch, woraus sich ergab, dass dem Bf die Lenkberechtigung entzogen ist.

§ 37 Abs 1 FSG verpflichtet die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Straßenaufsicht dazu, Personen, denen die Lenkberechtigung mit Bescheid vollstreckbar entzogen wurde oder über die ein mit Bescheid vollstreckbares Lenkverbot verhängt wurde und die der Ablieferungsverpflichtung der Dokumente nicht nachgekommen sind, den Führerschein, den Mopedausweis oder gegebenenfalls beide Dokumente abzunehmen.

Der Gesetzgeber regelt damit ausdrücklich den Fall, dass der Führerschein trotz Entzug der Lenkberechtigung nicht abgegeben wurde und hat explizit dafür diese Regelung geschaffen: „Das System des Wiederauflebens der Lenkberechtigung nach einem Entzug führt in der Praxis des Öfteren zu der Situation, dass die betreffenden Führerscheinbesitzer den Führerschein nicht bei der Behörde abliefern. Da diese Situation höchst unbefriedigend ist, muss es für die Exekutive die Möglichkeit geben, Lenkern, denen die Lenkberechtigung entzogen wurde und der Ablieferungsverpflichtung nicht nachgekommen sind, den Führerschein vorläufig abzunehmen. Die Feststellung, dass einem Lenker die Lenkberechtigung entzogen wurde, obwohl er im Besitz eines Führerscheines ist, ist mittels Anfrage der Exekutive an das Zentrale Führerscheinregister möglich.“ (ErlRV 1033 BlgNR 21. GP 34)

Der Gesetzgeber räumte damit den kontrollierenden Organen die Befugnis ein, allein aufgrund der Einschau im Zentralen Führerscheinregister verlässlich zu erkennen, ob eine (durch den Führerschein dokumentierte) Lenkberechtigung noch aufrecht ist, entzogen wurde, erloschen ist odgl., und gegebenenfalls die entsprechende Maßnahme (wie die Abnahme des Führerscheins) durchzuführen. Dies ist im vorliegenden Fall erfolgt: Die Nachschau im Zentralen Führerschein-register ergab eine entzogene Lenkberechtigung, der Bf führte das Führerschein-dokument jedoch mit. Auch eine Nachfrage bei der für die Amtshandlung zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bestätigte den amtshandelnden Organen die entzogene Lenkberechtigung.

III.2.4. Die Polizeibeamten konnten daher mit gutem Grund auf die Richtigkeit der Eintragung im Zentralen Führerscheinregister vertrauen (sh die Materialien zum FSG) und hatten aufgrund ihrer bisherigen Erfahrung auch keinen Grund, an dieser Eintragung zu zweifeln. Darüber hinaus haben die Polizeibeamten im konkreten Fall auch aufgrund der Ausführungen des Bf bei der für die Amtshandlung zuständigen Bezirkshauptmannschaft Erkundigungen zur Eintragung im Führerscheinregister eingeholt, wobei die Eintragung „Lenkberechtigung entzogen“ bestätigt wurde.

Im Wege der nach der Rsp anzuwendenden ex ante Betrachtung lag für die einschreitenden Beamten somit zum Kontrollzeitpunkt eine entzogene Lenkberechtigung vor, weshalb die Abnahme des Führerscheins rechtmäßig erfolgte. Die einschreitenden Organe haben nicht nur in das Zentrale Führerscheinregister Einsicht genommen, sondern auch die für den Anhalteort zuständige Bezirkshauptmannschaft involviert. Angesichts dieser sogar doppelten Überprüfung, die jeweils zum selben Ergebnis führte, war aus Sicht der Beamten ex ante betrachtet eine weitere Nachfrage bei der Wohnsitzbehörde des Bf, ob die Eintragung im Zentralen Führerscheinregister eventuell fehlerhaft sei, nicht geboten.

Die Beschwerde war daher abzuweisen.

III.2.5. An der Rechtmäßigkeit der Maßnahme vor Ort durch die einschreitenden Polizeibeamten ändert auch nichts, dass sich die Eintragung im Zentralen Führerscheinregister tatsächlich als falsch erwies und dem Bf tatsächlich vor dem Kontrollzeitpunkt der Führerschein bereits „vorläufig“ [Anm: sh Stellungnahme der Bezirkshauptmannschaft Braunau] wieder ausgefolgt worden war. Die Unrichtigkeit der Eintragung im Führerscheinregister kann im konkreten Fall nicht mit Maßnahmenbeschwerde erfolgreich geltend gemacht werden.

III.2.6. Die Ausführungen des Bf dahingehend, der Polizeibeamte hätte aus der Entzugsdauer ableiten müssen, dass der Bf wieder im Besitz einer aufrechten Lenkberechtigung sei, können nicht geteilt werden, da die Wiederausfolgung – wie der Bf selbst ausführt – von der Absolvierung der vorgeschriebenen Maßnahmen abhing und es dem Polizeibeamten nicht überwälzt werden kann, die konkreten Entzugsdauern beurteilen zu müssen.

III.3. Zu B.I.:

III.3.1. Nach Eröffnung der öffentlichen mündlichen Verhandlung zog der Bf den Beschwerdepunkt 2 zurück.

III.3.2. Die Zurückziehung der Beschwerde hat zur Folge, dass das die Entscheidungspflicht des Verwaltungsgerichts hervorrufende Begehren nicht mehr vorliegt und der bekämpfte Bescheid in Rechtskraft erwächst (VwGH 29.04.2015, Fr 2014/20/0047). Die Zurückziehung der Beschwerde ist unwiderruflich, es handelt sich dabei um eine einseitige, verbindliche Prozesserklärung (*Eder/Martschin/Schmid*, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² [2017] § 7 K 7; *Fister/Fuchs/Sachs*, Verwaltungsgerichtsverfahren² [2018] § 7 Anm 8; sh zur Berufung *Hengstschläger/Leeb*, AVG² § 66 Rz 41). Im Fall der rechtswirksamen Zurückziehung der Beschwerde hat das Verwaltungsgericht das Beschwerdeverfahren mit Beschluss einzustellen (VwGH 29.04.2015, Fr 2014/20/0047; 09.09.2016, Ra 2016/02/0137).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III.4. Zu A.II.:

III.4.1. Sofern weder ein Bescheid noch ein Vollstreckungsakt vorliegt, ist die mündliche Äußerung eines Verwaltungsorgans nur dann als Befehl zu werten, wenn sie nach den Umständen des Falles hinreichend deutlich als normative Anordnung zu erkennen ist. Werden keine Zwangsmaßnahmen gesetzt oder angedroht oder müssen diese nicht zwangsläufig erwartet werden, so liegt keine vor den Verwaltungsgerichten bekämpfbare Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt vor. Stellen sich die Aufforderungen eines Polizeibeamten unter voller Berücksichtigung aller Begleitumstände nur als Einladung dar, die der Betroffene nach eigenem Gutdünken unerfüllt lassen kann, ohne dabei Gefahr zu laufen, dass er deshalb unverzüglich – das ist jedenfalls ohne Dazwischentreten weiterer Verwaltungsakte – physischem (Polizei-)Zwang unterworfen werde, um den gewünschten Zustand zu erreichen, so handelt es sich dabei um keinen Befehlsakt. Eine derartige, den Charakter eines schlichten Ansinnens tragende formlose Äußerung entbehrt des individuell-normativen Inhalts, den die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt zwingend verlangt (VwGH 20.12.2016, Ra 2015/03/0048 mwN).

III.4.2. Im gegenständlichen Fall steht außer Frage, dass die Abnahme des Schlüssels des gelenkten Fahrzeuges als ein Akt unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt zu qualifizieren ist und daher mit Maßnahmenbeschwerde angefochten werden kann.

Anders verhält es sich aber beim Schlüssel für ein weiteres Fahrzeug, welchen der Bf den amtshandelnden Organen überlassen hat. Der Zeuge H führte aus, er habe den Bf gefragt, ob er den Schlüssel brauche und vom Bf wurde dies verneint. Die Überlassung und Übernahme des zweiten am Schlüsselbund befindlichen Fahrzeugschlüssels für ein anderes Fahrzeug stellt somit keine Maßnahme iSd Art 130 Abs 1 Z 2 B-VG dar. Da der Bf die Abnahme beider Schlüssel bekämpft,

wird dies als ein Beschwerdepunkt gewertet, wobei darauf hinzuweisen ist, dass der Bf durch die Abweisung anstelle der Zurückweisung nicht schlechter gestellt ist.

III.4.3. Gemäß § 38 Abs 1 FSG sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Straßenaufsicht berechtigt, Personen am Lenken oder an der Inbetriebnahme eines Fahrzeuges zu hindern, wenn diese hiedurch eine Übertretung begehen oder begehen würden:

1. des § 1 Abs. 3 (Lenken ohne gültige Lenkberechtigung für die betreffende Klasse),
2. des § 23 Abs. 5 letzter Satz (Lenken eines Motorfahrrades oder vierrädrigen Leichtkraftfahrzeuges ohne Wohnsitz in Österreich ohne entsprechende Berechtigung),
3. des § 1 Abs. 5 (Lenken eines dort genannten Kraftfahrzeuges vor Vollendung des dort genannten Mindestalters),
4. des § 14 Abs. 1 Z 1, wenn der Besitz der vorgeschriebenen Lenkberechtigung nicht glaubhaft gemacht werden kann oder wenn die Lenkberechtigung gemäß §§ 24 bis 26 entzogen oder der Führerschein gemäß § 39 vorläufig abgenommen wurde,
5. des § 30 Abs. 1 (Lenken von Kraftfahrzeugen durch einen Besitzer einer ausländischen Lenkberechtigung trotz verhängtem Lenkverbot),
6. des § 14 Abs. 1a (Nichtbeachtung von Auflagen beim Lenken von Kraftfahrzeugen), wenn durch die Nichtbeachtung von Auflagen die Verkehrssicherheit gefährdet wird.

Zu diesem Zweck sind gemäß Abs 2 par.cit. erforderlichenfalls, je nach Lage des Falles und Art des Fahrzeuges oder der Beladung, Zwangsmaßnahmen, wie etwa Abnahme der Fahrzeugschlüssel, Absperren oder Einstellen des Fahrzeuges, Anbringen von technischen Sperren und dergleichen anzuwenden. Solche Zwangsmaßnahmen sind unverzüglich aufzuheben, wenn der Grund für ihre Anwendung weggefallen ist oder wenn eine andere Person, bei der keine Hinderungsgründe gegeben sind, beabsichtigt, das Fahrzeug in Betrieb zu nehmen und zu lenken.

III.4.4. Im konkreten Fall gingen die amtshandelnden Organe rechtmäßig davon aus, dass die Lenkberechtigung des Bf entzogen war (sh dazu bereits oben). Um den Bf somit an einer Übertretung iSd § 38 Abs 1 (Z 4 zweiter Fall: „wenn die Lenkberechtigung gemäß §§ 24 bis 26 entzogen […] wurde“) FSG zu hindern, waren diese berechtigt die Fahrzeugschlüssel abzunehmen. Die Abnahme der Fahrzeugschlüssel war auch erforderlich, weil der Bf im Zuge der Amtshandlung zu erkennen gegeben hatte, dass er jedenfalls weiter Kraftfahrzeuge lenken werde.

Die Beschwerde war daher abzuweisen.

III.5. Zu A.III. und B.II.:

III.5.1. Gemäß § 35 Abs 1 VwGVG hat die obsiegende Partei Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen durch die unterlegene Partei. Wenn der Beschwerde stattgegeben wird, ist der Bf die obsiegende Partei. Wenn die Beschwerde zurückgewiesen oder abgewiesen wird oder vom Bf vor der Entscheidung durch das Verwaltungsgericht zurückgezogen wird, dann ist die Behörde die obsiegende und der Bf die unterlegene Partei. Nach § 35 Abs 6 VwGVG sind die §§ 52 bis 54 VwGG auf den Anspruch auf Aufwandersatz gemäß Abs 1 sinngemäß anzuwenden.

Gemäß § 1 VwG-Aufwandersatzverordnung wird die Höhe der im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten über Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art 130 Abs 1 Z 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes – B-VG, BGBl. Nr. 1/1930, und Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art 130 Abs 2 Z 1 B-VG als Aufwandersatz zu leistenden Pauschalbeträge wird wie folgt festgesetzt:

„1. Ersatz des Schriftsatzaufwands des Beschwerdeführers als obsiegende Partei ..... 737,60 Euro
2. Ersatz des Verhandlungsaufwands des Beschwerdeführers als obsiegende Partei ..... 922,00 Euro
3. Ersatz des Vorlageaufwands der belangten Behörde als obsiegende Partei ... 57,40 Euro
4. Ersatz des Schriftsatzaufwands der belangten Behörde als obsiegende Partei ..... 368,80 Euro
5. Ersatz des Verhandlungsaufwands der belangten Behörde als obsiegende Partei ..... 461,00 Euro
6. Ersatz des Aufwands, der für den Beschwerdeführer mit dem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens verbunden war (Schriftsatzaufwand) ..... 553,20 Euro
7. Ersatz des Aufwands, der für die belangte Behörde mit dem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens verbunden war (Schriftsatzaufwand) ..... 276,60 Euro“

Entsprechend der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs gebührt der bB nur der einfache Vorlageaufwand, wenn nur ein Verwaltungsakt vorgelegt wurde, auch wenn darin mehrere Verwaltungsakte enthalten sind. Wenn die bB in ihrer Gegenschrift auf alle bekämpften Verwaltungsakte entsprechend Bezug nimmt, ist ihr der mehrfache Schriftsatzaufwand zuzusprechen. Gleiches galt vormals für den mehrfachen Ersatz des Verhandlungsaufwandes (vgl zB VwGH 09.09.2003, 2002/01/0360; 23.01.2013, 2011/21/0125).

Nunmehr (vgl zB VwGH 19.09.2024, Ra 2024/01/0092) führt der Verwaltungsgerichtshof aus, dass nur der einfache Verhandlungsaufwand gebührt:
Im Einzelnen führte der Verwaltungsgerichtshof aus, dass nach der – zum Kostenersatz nach § 35 VwGVG ergangenen – Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ein Anspruch auf mehrfachen Schriftsatzaufwand besteht, wenn sich eine Maßnahmenbeschwerde gegen mehrere Verwaltungsakte richtet. Hiebei kommt es

für den Ersatzanspruch des Bf darauf an, wie viele Verwaltungsakte er mit einer Maßnahmenbeschwerde erfolgreich angefochten hat. Bei der Ermittlung der Anzahl der Verwaltungsakte kann allerdings nicht allein darauf abgestellt werden, wie die zugrundeliegende Beschwerde strukturiert ist und wie viele Einzelakte sie im Rahmen des bekämpften Amtshandelns zu erkennen vermeint. Wesentlich sind vielmehr die behördlichen Feststellungen über das angefochtene Verwaltungsgeschehen, anhand derer zu beurteilen ist, wie viele sachlich und zeitlich trenn- und unterscheidbare Akte, die einer isolierten Betrachtung zugänglich sind, vorliegen, wobei für diese Beurteilung auch der jeweils verfolgte Zweck der Amtshandlung(en) und die in Frage kommenden Rechtsverletzungen eine Rolle spielen. Diese Grundsätze für die Beurteilung des Anspruchs auf Schriftsatzaufwand gelten nicht nur für den obsiegenden Bf, sondern auch für die bB im Falle deren Obsiegens (vgl zum Ganzen etwa VwGH 06.06.2024, Ra 2024/01/0171, mwN). Hingegen kommt es nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs für die Zuerkennung des Verhandlungsaufwandes auf die Anzahl der bekämpften Verwaltungsakte nicht an (vgl VwGH 16.03.2016, Ra 2015/05/0090). Ebenso wenig kommt es im Übrigen auf die Dauer der Verhandlung und die Anzahl der Verhandlungstermine an (vgl VwGH 04.12.2020, Ra 2019/01/0163, Rn. 21, mwN). In einem Fall, in dem über eine Maßnahmenbeschwerde eine mündliche Verhandlung (an zwei Verhandlungsterminen) durchgeführt wurde, steht somit nur der einfache Verhandlungsaufwand zu.

III.5.2. Im konkreten Fall hat die bB den Verwaltungsakt vorgelegt (Vorlageaufwand: 1x 57,40 Euro) und in ihrer Gegenschrift auf die jeweiligen einzelnen Beschwerdepunkte Bezug genommen (Schriftsatzaufwand: 1.106,40 Euro [3x 368,80 Euro]). Es wurde eine mündliche Verhandlung durchgeführt die mit dem Verfahren LVwG-780349 verbunden wurde, wobei der Bf nach Eröffnung der Verhandlung einen Beschwerdepunkt zurückzog. Aufgrund der dargestellten Judikatur ist der Verhandlungsaufwand jedoch ohnehin lediglich einmal vorzuschreiben, weshalb sich im konkreten Fall für die Verfahren LVwG-680068 und LVwG-780349 ein Verhandlungsaufwand je Beschwerdepunkt von 115,25 Euro (461 : 4) ergibt.
Für die Abweisung der Beschwerdepunkte 1 und 3 ergeben sich daher folgende Beträge: Vorlageaufwand: 1x 57,40 Euro, Schriftsatzaufwand: 737,60 Euro [2x 368,80 Euro], Verhandlungsaufwand: 230 Euro [2x 115,25] = 1.025,50 Euro. Für die Einstellung ergeben sich folgende Beträge: Schriftsatzaufwand: 1x 368,80 Euro, Verhandlungsaufwand: 115,25 Euro = 484,05 Euro.

III.5.3. Insgesamt ist der Bf betreffend das Verfahren LVwG-680068 schuldig, dem Bund (Behörde im Verfahren: Bezirkshauptmannschaft Gmunden) als obsiegender Partei Aufwandersatz in der Höhe von 1.509,55 Euro binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu bezahlen.

IV. Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist zulässig, da – soweit ersichtlich – keine höchstgerichtliche Rechtsprechung zu der Frage vorliegt, inwieweit die Organe der Straßenaufsicht auf die Eintragungen im Zentralen Führerscheinregister vertrauen können und müssen (sh dazu die zitierten Materialien) und dieser Frage über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt.
Zur Frage des Kostenersatzes führte der Verwaltungsgerichtshof in seiner bisherigen Rechtsprechung (vgl VwGH 09.09.2003, 2002/01/0360; 25.05.2016, Ra 2016/11/0042, 25.06.2020, Ra 2020/14/0178 mwN) mehrmals aus, dass bei Obsiegen in mehreren Beschwerdepunkte auch der mehrfache Verhandlungsaufwand gebührt. Nunmehr führt der Verwaltungsgerichtshof aber aus, dass auch bei einem Obsiegen in mehreren Beschwerdepunkten davon unabhängig nur der einfache Verhandlungsaufwand zusteht (vgl jüngst VwGH 19.09.2024, Ra 2024/01/0092). Insofern scheinen divergierende Rechtsansichten vorzuliegen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Verfahrenshilfe für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger